



Allgemeinverfügung des Landratsamtes Heidenheim zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern im Landkreis Heidenheim vom 14.07.2026

Das Landratsamt Heidenheim erlässt gemäß §§ 21 Abs. 2 Nr. 1, 75 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in Verbindung mit §§ 13, 100 Abs.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG) folgende

I. Allgemeinverfügung

1. Der wasserrechtliche Gemeingebrauch nach § 25 WHG in Verbindung mit § 20 WG wird ab sofort wie folgt beschränkt:
Die Entnahme von Wasser aus allen oberirdischen Gewässern (Bäche, Flüsse, Seen und Quellen) im gesamten Landkreis Heidenheim wird hiermit bis auf Weiteres untersagt. Dies gilt für jegliche Form der Wasserentnahme.
2. Die mit wasserrechtlicher Erlaubnis des Landkreises Heidenheim zugelassenen Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern sind auf ein notwendiges Minimum zu beschränken. Bei bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnissen zur Wasserentnahme sind die Nebenbestimmungen zwingend einzuhalten.
3. Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag eine widerrufliche Ausnahme von den Regelungen der Ziffern 1 und 2 erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Heidenheim in Kraft gilt bis zum 30.09.2026. Eine Verlängerung des Zeitraums ist bei weiterer Fortdauer der Trockenheit möglich.

II. Begründung

Nach § 21 Abs. 2 Nr.1 WG, § 100 Abs. 1 WHG, § 35 S. 2 LVwVfG kann der Gemeingebrauch aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts

oder des Schutzes der Natur, im Einzelfall geregelt, beschränkt oder verboten werden. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamts Heidenheim als untere Wasserbehörde für den Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 82 Abs. 1 S. 1 i. V. m. §§ 80 Abs. 2 Nr. 3 WG, 15 Abs. 1 Nr. 1, 19 Abs. 1 Nr. 5b Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) und § 3 Abs. 1 LVwVfG.

Zu Ziffer 1

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit kommt es in den Gewässern des Landkreises Heidenheim trotz kurzzeitigen bzw. lokalen Regenereignissen zu einer geringen Wasserführung, insbesondere in kleineren Bächen und Flüssen. Derzeitige Wasserstandsprognosen zeigen überwiegend sinkende Wasserstände auf. Gleichzeitig herrschen überdurchschnittliche Lufttemperaturen. Durch die Trockenheit der letzten Monate hat sich in zahlreichen oberirdischen Gewässern des Landkreises Heidenheim Niedrigwasser entwickelt. Dies ergibt sich aus der landesweiten Übersicht Niedrigwasser und Wassermangel des Niedrigwasser-Informationszentrums Baden-Württemberg (<https://niz.baden-wuerttemberg.de/>). Trocknen Bäche und Flüsse aus, sind ökologische Schäden die Folge. Wird zudem noch Wasser im Rahmen des Gemeingebrauchs, z. B. für Bewässerungszwecke, entnommen, verschlechtert dies die Lebensbedingungen für Fische, Kleintiere und Wasserpflanzen in und an den Gewässern zusätzlich.

Die unter Ziffer 1 angeordnete Untersagung von Wasserentnahmen im Rahmen des Gemeingebrauchs ist geeignet, um die Gewässer im Landkreis Heidenheim bei der anhaltenden Trockenheit vor weiteren Störungen zu schützen und eine Verschlechterung der ökologischen Funktionen der Gewässer zu vermeiden. Die Beschränkung des Gemeingebrauchs ist auch erforderlich, um die Funktion des Gewässers als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt während der anhaltenden Trockenheit und der Abflusssituation in den Gewässern zu erhalten und um eine Absenkung des Grundwasserspiegels zu verhindern. Ein milderer Mittel, welches zur Erreichung des angestrebten Gewässerschutzes ebenso geeignet ist, ist nicht ersichtlich.

Die Beschränkung des Gemeingebrauchs hat nachteilige Auswirkungen auf Personen, die eine Wasserentnahme aus Gewässern im Rahmen des Gemeingebrauchs beabsichtigen. Für die von der Regelung der Allgemeinverfügung Betroffenen führt das Wasserentnahmeverbot ggf. zu einer Einschränkung des individuellen Wasserverbrauchs oder zu einer Umstellung auf alternative Wasserquellen. Dem Interesse der Wasserentnehmer stehen jedoch gewichtige Belange des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Gewässerökologie und der Natur, gegenüber. Die oberirdischen Gewässer sind empfindliche Ökosysteme, deren Zustand und Funktion durch niedrige Wasserstände, hohe Wassertemperaturen und ein schlechtes

Mischungsverhältnis bei Einleitungen von gereinigtem Abwasser gefährdet wird. Vor diesem Hintergrund überwiegt das öffentliche Interesse am Schutz dieser Gemeinwohlbelange gegenüber den privaten und wirtschaftlichen Interessen der Wasserentnehmer. Bei der befristeten Untersagung von Wasserentnahmen im Rahmen des Gemeingebrauchs handelt es sich somit um ein angemessenes Mittel zum Schutz der Gewässer und der Natur während der anhaltenden Trockenheit und den damit einhergehenden niedrigen Wasserabflüssen.

Zu Ziffer 2

Wasserentnahmen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, bedürfen gemäß §§ 8, 9 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Sofern eine erteilte wasserrechtliche Erlaubnis eine Inhalts- oder Nebenbestimmung enthält, welche die Wasserentnahme für unzulässig erklärt, soweit eine Allgemeinverfügung diese für einen bestimmten Zeitraum beschränkt, gilt das Wasserentnahmeverbot dieser Allgemeinverfügung auch für den Inhaber der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis.

Diese Maßnahme ist geeignet, um zusätzliche Beeinträchtigungen des ökologischen und chemischen Gewässerzustands in Trockenzeiten durch die bestehenden Wasserentnahmen zu vermeiden. Die derzeit geringen Abflussverhältnisse machen ein Wasserentnahmeverbot erforderlich, da gerade bei erlaubten Wasserentnahmen in der Regel größere Wassermengen entnommen werden und die Beschränkung des Gemeingebrauchs allein nicht ausreichen würde, um die Gewässer im notwendigen Maß vor nachteiligen Auswirkungen zu schützen.

Das Verbot der Wasserentnahme aus öffentlichen oberirdischen Gewässern für Erlaubnisinhaber ist notwendig, um den Wasserhaushalt und die Gewässerökologie zu schützen. Der Schutz der Gewässer und der Natur überwiegt in diesem Fall das Interesse der Wasserrechtsinhaber an einer uneingeschränkten Ausübung ihrer Wasserentnahme im Rahmen der Bestimmungen ihrer wasserrechtlichen Erlaubnis. Mit der Möglichkeit der Beantragung einer Ausnahme von dem Wasserentnahmeverbot wird sichergestellt, dass in begründeten Einzelfällen, in denen die Interessen eines Erlaubnisinhabers überwiegen, weiterhin eine Wasserentnahme möglich ist.

Zu Ziffer 3

Die Regelung ermöglicht in begründeten Einzelfällen unter sorgfältiger Abwägung durch die untere Wasserbehörde, Ausnahmen von den Beschränkungen der Ziffern 1 und 2 zuzulassen.

Zu Ziffer 4

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Es ist nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln Wasserentnahmen im Rahmen des Gemeingebrauchs sowie durch wasserrechtliche Erlaubnisse genehmigte Wasserentnahmen fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der erforderliche Mindestabfluss, der benötigt wird, um die gewässerbiologischen Vorgänge aufrecht zu erhalten, nicht mehr gegeben. Bei der insoweit vorzunehmenden Interessenabwägung überwiegt das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines geordneten Wasserhaushalts das private Interesse des Einzelnen, das angeordnete Verbot bis zum Abschluss eines Rechtsbehelfsverfahrens nicht beachten zu müssen.

Zu Ziffer 5

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 LVwVfG öffentlich bekannt gegeben, da eine Bekanntmachung an die Beteiligten untunlich ist. Die Adressaten der Allgemeinverfügung sind nicht ausreichend bestimmbar. Der auf die öffentliche Bekanntmachung folgende Tag wird gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 LVwVfG als Zeitpunkt der Bekanntgabe bestimmt. Ab diesem Zeitpunkt ist die Allgemeinverfügung wirksam und zu beachten.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Heidenheim vom 20.07.2016 durch die Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Landkreises Heidenheim www.landkreis-heidenheim.de unter der Rubrik Bekanntmachungen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

Die Allgemeinverfügung wird aufgrund der Abflusssituation in den Gewässern, der anhaltenden Trockenheit und der aktuellen Wetterlage, die derzeit keine Phase mit ergiebigen und flächendeckenden Niederschlägen erwarten lässt, zunächst bis zum 30.09.2026 befristet. Sollte sich die Wetterlage und damit der Zustand der Gewässer bis zum Ablauf der Befristung nicht geändert haben, ist es vorgesehen, die Beschränkung des Gemeingebrauchs über diesen Zeitpunkt hinaus zu verlängern.

III. Hinweise

1. Die Einhaltung des Entnahmeverbots wird überwacht.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG und des § 126 Abs. 1 Nr. 4 WG wird hingewiesen. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 100.000 € geahndet werden.

2. Widersprüche gegen die Allgemeinverfügung haben durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Ziffer 4 der Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.
3. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Landratsamt Heidenheim, Untere Wasserbehörde, Alte Ulmer Straße 2, 89522 Heidenheim, zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden und wird auf der Homepage des Landkreises Heidenheim (www.landkreis-heidenheim.de) veröffentlicht (§ 41 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 1 LVwVfG).
4. Die Speicherung von Wasser von Dachflächen, beispielsweise in Zisternen und Teichen in Überschusszeiten für die Nutzung in Mangelzeiten sollte das Ziel sein. Wo keine Speicherung möglich ist, sollte eine Versickerung des Niederschlagswassers zur Grundwasseranreicherung erfolgen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Heidenheim, Felsenstraße 36, 89518 Heidenheim, oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, erhoben werden.

Heidenheim, den 14.07.2026

Landratsamt Heidenheim

-Untere Wasserbehörde-

gez.
Peter Polta
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 14.07.2026